

Satzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ an der Technischen Universität Hamburg

Beschlossen vom Akademischen Senat in seiner 199. Sitzung am 26. Juni 2024

§ 1 Verleihungsrecht

- (1) Die Technische Universität Hamburg kann nach § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes auf Antrag gemäß den nachstehenden Regelungen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ wird in einem Verleihungsverfahren festgestellt.

§ 2 Voraussetzungen des Antrages

- (1) Die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ kann für Personen beantragt werden, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet haben. Dies ist der Fall, wenn
 1. die Person entsprechend § 15 Absatz 1 Nr. 4 HmbHG
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis erbracht hat und
 2. eine erfolgreiche selbstständige fachbezogene Lehrtätigkeit von in der Regel sechs Semestern an einer Hochschule nachweisen kann.
- (2) Von der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sollen vier Semester, die zeitlich nicht zusammenhängend sein müssen, an der Technischen Universität Hamburg gelehrt worden sein. Die an der Technischen Universität erbrachte Lehrtätigkeit soll dabei durchschnittlich zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester betragen haben.

- (3) In besonderen Ausnahmefällen, etwa wenn ein herausgehobenes strategisches Interesse an der Verleihung des Titel „Professor“ oder „Professorin“ besteht, können alle die Lehrtätigkeit betreffenden Fristen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2) auf einen Mindestzeitraum von zwei Semestern verkürzt werden. Über die Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 3 Antrag auf Einleitung des Verleihungsverfahrens

- (1) Anträge auf Eröffnung des Verleihungsverfahrens sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des "Ausschusses zur Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor und zur Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17 HmbHG" (Ausschuss) zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Studiendekanate, der Studienbereich FIT, die Forschungsschwerpunkte, gemeinsam mindestens drei Mitglieder des Akademischen Senats sowie das Präsidium. Die Antragstellung der Studiendekanate und des Studienbereichs erfolgt auf Beschluss des Studiendekanatsausschusses bzw. des Studienbereichsausschusses. Die Antragstellung durch die Forschungsschwerpunkte erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Antragstellung durch die Mitglieder des Akademischen Senats erfolgt durch ein von den Antragsstellenden unterzeichnetes, ansonsten formloses Schreiben. Die Antragstellung durch das Präsidium erfolgt durch Präsidiumsbeschluss.
- (3) Die Anträge sind mit einer aussagekräftigen Begründung und einem Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten einschließlich eines Veröffentlichungsverzeichnisses und einer Übersicht über die Lehrerfahrungen zu versehen. Zudem ist anzugeben, welchem Institut die erfolgreiche Kandidatin bzw. der erfolgreiche Kandidat zugeordnet werden soll (aufnehmendes Institut). Die Zustimmung des Institutsleiters sowie eine Zustimmung des zuständigen Studiendekanatsausschusses sind beizufügen. Das zuständige Studiendekanat ist das Studiendekanat, in dem das aufnehmende Institut verortet ist.

- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Ausschusses nimmt eine Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge vor und teilt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten das Ergebnis dieser Prüfung mit.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Anträge mit einer Stellungnahme des Präsidiums an den Akademischen Senat weiter. In der Stellungnahme empfiehlt das Präsidium dem Akademischen Senat die Eröffnung des Verleihungsverfahrens oder die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung eines Verleihungsverfahrens. Die Stellungnahme des Präsidiums soll Ausführungen zur Einordnung der Professur in das strategische Gesamtumfeld der Technischen Universität Hamburg enthalten. Befürwortet der Akademische Senat unter Würdigung der Stellungnahme des Präsidiums die Eröffnung des Verleihungsverfahrens, so verweist der Akademische Senat die Prüfung des Antrags in den Ausschuss und bittet diesen, eine Beschlussempfehlung zu erarbeiten.

§ 4 Verleihungsverfahren

- (1) Im Verleihungsverfahren prüft der Ausschuss, ob die Antragsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen.
- (2) Bei seiner Prüfung stützt sich der Ausschuss auch auf extern eingeholte Gutachten mindestens zweier in der Fachdisziplin der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, vorzugsweise Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.
- (3) Auf Grundlage seiner Prüfung erstellt der Ausschuss für den Akademischen Senat einen Bericht mit einer Beschlussempfehlung und übermittelt diesen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Bei seiner Beschlussempfehlung berücksichtigt der Ausschuss die spezifischen Anforderungen der Fachdisziplinen der Technischen Universität Hamburg. Der Präsident legt dem Akademischen Senat den Bericht und die Beschlussempfehlung des Ausschusses zur Entscheidung vor.

- (4) Der Akademische Senat beschließt unter Würdigung des Berichts und der Beschlussempfehlung des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Aufstellung eines Vorschlags zur Verleihung des Titels "Professorin" oder "Professor" an die Kandidatin/den Kandidaten. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, wird das Verleihungsverfahren eingestellt.

§ 5 Verleihung

Die Hochschule verleiht den Titel "Professorin" oder "Professor" auf Grundlage des Beschlusses des Akademischen Senats durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde.

§ 6 Zusammensetzung des Ausschusses

Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe des Akademischen Personals und ein studentisches Mitglied an. Der Ausschuss wählt eines seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden. Mitglieder des Technischen- und Verwaltungspersonals können auf Einladung der/des Vorsitzenden beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG

- (1) Die Verleihung begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ auf Lebenszeit zu führen, sofern kein Widerruf oder Verzicht erfolgt.
- (2) Die Professorin oder der Professor ist verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Jahr an der Technischen Universität Hamburg in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekanat anzubieten und an Prüfungen mitzuwirken. Diese Verpflichtung endet bei Erreichung der Altersgrenze in entsprechender Anwendung der Ruhestandsregelungen für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 8 Widerruf, Verzicht

- (1) Das Präsidium kann die Verleihung widerrufen, wenn die Professorin bzw. der Professor
1. ohne vertretbaren Grund ihren bzw. seinen Lehr- oder Prüfungsverpflichtungen gemäß § 8 Absatz 2 nicht nachkommt oder
 2. sich durch ihr bzw. sein Verhalten der Stellung als Angehöriger der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als unwürdig erweist oder
 3. eine andere Professur annimmt.
- (2) Das zuständige Studiendekanat informiert das Präsidium, insbesondere im Fall von Absatz 1 Nummer 1, über das Vorliegen von Widerrufsgründen.
- (3) Der Professor bzw. die Professorin kann durch schriftliche Mitteilung auf die verliehene Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verzichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in der Technischen Universität Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Technischen Universität Hamburg für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ beziehungsweise „Professor“ in der Fassung vom 17. Dezember 2008 außer Kraft. Auf Professorinnen und Professoren, denen die akademische Bezeichnung Professorin oder Professor bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Satzung verliehen wurde, sind die bis dahin geltenden Regelungen anzuwenden.